

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 12/2014 vom 12. Dezember 2014

Herzlich Willkommen zur **155. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Die Neufassung der Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG

Die Neufassung der alten Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG ist eine der acht Richtlinien aus dem Alignmentpaket, die am 29. März 2014 im Amtsblatt L 96 veröffentlicht wurden. Die Neufassung der Messgeräte Richtlinie ist die fünfte Richtlinie, die wir Ihnen im Rahmen dieses Newsletters kurz vorstellen möchten.

Die neue Messgeräte Richtlinie trägt den vollständigen Titel:

Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt

Auch in diesem Fall ist die ursprüngliche Richtlinie noch unter dem New Approach entstanden und musste daher an den New Legislative Framework angepasst werden.

Der Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist dem Sinn nach unverändert übernommen worden. Unter die Richtlinie fallen Messgeräte, die beim Inverkehrbringen neu auf den Markt der Europäischen Union gelangen. Das bedeutet, dass es sich entweder um neue, von einem in der Europäischen Union niedergelassenen Händler erzeugte Messgeräte oder um neue oder gebrauchte Produkte handelt, die aus einem Drittland eingeführt wurden.

Die Richtlinie gilt für die in den gerätespezifischen Anhängen III bis XII genauer bezeichneten Messgeräte. Diese sind:

- Wasserzähler (MI-001),

- Gaszähler und Mengenumwerter (MI-002),
- Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch (MI-003),
- Wärmezähler (MI-004),
- Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser (MI-005),
- selbsttätige Waagen (MI-006),
- Taxameter (MI-007),
- Maßverkörperungen (MI-008),
- Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen (MI-009) und
- Abgasanalysatoren (MI-010).

Die Messgeräterichtlinie ist eine Einzelrichtlinie mit Anforderungen an die elektromagnetische Störfestigkeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der EMV-Richtlinie 2014/30/EU. Die EMV-Richtlinie gilt jedoch weiterhin bezüglich der Vorschriften über elektromagnetische Emissionen.

Fehlerfrei und nachvollziehbar arbeitende Messgeräte können für die unterschiedlichsten Messaufgaben zum Einsatz kommen. Wenn diese Aufgaben aus Gründen des öffentlichen Interesses, des Gesundheitsschutzes, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes, der Erhebung von Steuern und Abgaben und des fairen Handels wahrgenommen werden und direkte oder indirekte Auswirkungen auf den Alltag der Bevölkerung haben, kann die Verwendung gesetzlich kontrollierter Messgeräte erforderlich sein. Auf den Fall wird den Mitgliedstaaten eine entsprechende Wahlmöglichkeit eingeräumt. Macht ein Mitgliedstaat von der Wahlmöglichkeit keinen Gebrauch, so muss er die Gründe dafür der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitteilen.

Im Detail kann das z. B. bedeuten, dass ein Messgerät Bestimmungen für seine Inbetriebnahme genügen muss, die durch die örtlichen klimatischen Gegebenheiten gerechtfertigt sind. Der Mitgliedstaat wählt in diesem Fall aus der Tabelle 1 in Anhang I die entsprechenden Höchst- und Mindesttemperaturen aus und kann die Feuchtigkeitsbedingungen (Btauung oder keine Btauung) sowie die Beschaffenheit des vorgesehenen Verwendungsorts (offen oder geschlossen) angeben.

Sind für ein Messgerät unterschiedliche Genauigkeitsklassen festgelegt, so kann in den gerätespezifischen Anhängen im Abschnitt „Inbetriebnahme“ vorgegeben werden, welche Genauigkeitsklassen bei spezifischen Anwendungen zu verwenden sind.

In allen anderen Fällen kann ein Mitgliedstaat die Verwendung aller Genauigkeitsklassen für eine spezifische Anwendung gestatten.

Die Anforderungen an Messgeräte

Die technischen Anforderungen an Messgeräte bzw. die einzelnen Messgerätegruppen sind in den Anhängen aufgeführt. Im Wesentlichen sind die Anforderungen unverändert von der alten Richtlinie übernommen worden. Es hat lediglich einige redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen gegeben.

Die technischen Unterlagen

Die Anforderungen an die technischen Unterlagen werden zukünftig statt in Artikel 10 in Artikel 17 beschrieben. Ansonsten sind auch hier die Anforderungen, bis auf redaktionelle Änderungen, unverändert geblieben. Neu hinzugekommen ist in den Anhängen, in denen die zulässigen Konformitätsbewertungsverfahren beschrieben werden, aber der Punkt, dass der Hersteller zukünftig eine „geeignete Risikoanalyse“ für sein Messgerät durchführen

muss.

Die technischen Unterlagen müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass die Konstruktion sowie die Herstellungs- und Funktionsweise des Messgeräts ersichtlich und die Bewertung seiner Konformität mit den Anforderungen dieser Richtlinie möglich ist. Die technischen Unterlagen müssen also ausführlich genug sein, damit folgende Punkte erfüllt sind:

- die Beschreibung der messtechnischen Merkmale,
- die Reproduzierbarkeit der messtechnischen Leistungen der hergestellten Messgeräte, sofern diese ordnungsgemäß eingestellt sind und
- die Integrität des Messgeräts.

Die Aufbewahrungsfrist für die technischen Unterlagen beträgt auch bei dieser Richtlinie 10 Jahre.

Die Pflichten der Wirtschaftsakteure

Neu hinzugekommen ist auch in dieser Richtlinie Kapitel 2 mit seiner detaillierten Beschreibung der Pflichten der Hersteller, der Bevollmächtigten, der Importeure und der Händler.

Der Hersteller muss gewährleisten, dass Messgeräte, die er in Verkehr bringt und/oder in Betrieb nimmt, den wesentlichen Anforderungen von Anhang I sowie den entsprechenden gerätespezifischen Anhängen entsprechen.

Der Hersteller erstellt die technischen Unterlagen gemäß Artikel 18 und führt das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 17 durch oder lässt es durchführen. Wurde mit dem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass ein Messgerät den anwendbaren Anforderungen der Messgeräte-Richtlinie entspricht, so stellt der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung sowie die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung an.

Sollten die Messgeräte im Hinblick auf die Produktsicherheit oder die vorgeschriebene Messgenauigkeit in irgendeiner Art und Weise auffällig werden, so muss der Hersteller die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die Maßnahmen können von einer Warnung der Kunden über die eigene Stichprobennahme im Markt bis hin zu einem Rückruf der Messgeräte reichen.

Der Bevollmächtigte kommt dann zum Tragen, wenn der Hersteller seinen Sitz außerhalb der EU hat. Er vertritt den Hersteller innerhalb der EU, darf aber selbst an dem Gerät keine Änderungen vornehmen. In den meisten Fällen wird der Importeur sinnvollerweise diese Aufgabe übernehmen.

Ein Importeur muss sicherstellen, dass der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und die technischen Unterlagen erstellt hat, bevor er das Gerät in der EU in Verkehr bringt. Außerdem muss er sich beim Hersteller vergewissern, dass die technischen Unterlagen den Behörden auf Verlangen vorgelegt werden können. Der Importeur muss zudem überprüfen, ob das Messgerät korrekt gekennzeichnet und ihm die erforderlichen Anweisungen und Sicherheitsinformationen beigelegt wurden. Er muss eine Kopie der Konformitätserklärung 10 Jahre lang aufbewahren und seinen Namen und seine Anschrift auf dem Messgerät anbringen.

Die Händler müssen überprüfen, ob die Messgeräte mit der CE-Kennzeichnung, der zusätzlichen Metrologiekennzeichnung sowie dem Namen des Herstellers und gegebenenfalls des Importeurs versehen und ihnen die erforderlichen Unterlagen und Anleitungen beigelegt sind.

Die Importeure und Händler müssen mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten und geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn sie nichtkonforme Messgeräte abgegeben haben.

Es werden für alle Wirtschaftsakteure verschärfte Auflagen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit eingeführt. Jeder Wirtschaftsakteur muss in der Lage sein, den Behörden den Wirtschaftsakteur zu benennen, von dem er ein Messgerät bezogen oder an den er ein Messgerät abgegeben hat. Diese Informationen muss er 10 Jahre aufbewahren.

Das Konformitätsbewertungsverfahren und die CE-Kennzeichnung

Das Konformitätsbewertungsverfahren ist unverändert geblieben, soweit es dabei um die Baumusterprüfung und die Anwendung der Normen geht.

Bei Messgeräten, die mit harmonisierten Normen ganz oder teilweise übereinstimmen oder die mit Teilen von normativen Dokumenten übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, wird eine Konformität mit den wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I und den entsprechenden gerätespezifischen Anhängen vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Für die Konformitätsbewertung des Messgeräts mit den Anforderungen der Richtlinie kann der Hersteller aus einem der in dem jeweiligen gerätespezifischen Anhang aufgeführten Konformitätsbewertungsverfahren wählen.

Die detaillierte Beschreibung der Konformitätsbewertungsverfahren findet sich in Anhang II.

Die Konformität des Messgeräts mit der Richtlinie wird durch die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung auf dem Gerät angegeben. Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Für die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entsprechend.

Die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung besteht aus dem Buchstaben „M“ und den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde, eingerahmt durch ein Rechteck. Die Höhe des Rechtecks entspricht der Höhe der CE-Kennzeichnung.

Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang XIII der Richtlinie 2014/32/EU. Sie enthält die in den einschlägigen Modulen des Anhangs II zur Konformitätsbewertung angegebenen Elemente und muss auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die Konformitätserklärung muss in der Amtssprache des Verwenderlandes beigelegt werden.

Fristen und zukünftige Änderungen:

Die Richtlinie 2014/32/EU muss ab 20. April 2016 angewendet werden, wobei es wie immer einige Ausnahmen gibt. Die Details werden in den Übergangsbestimmungen ab Artikel 50 ff geregelt.

Spätere Änderungen der gerätespezifischen Anhänge werden durch delegierte Rechtsakte vorgenommen. Die Änderungen betreffen in erster Linie:

- die Fehlergrenzen und Genauigkeitsklassen,
- die Nennbetriebsbedingungen,
- die Grenzwerte und

- die Störfestigkeit.

AKTUELLES

Drei neue Delegierte Verordnungen zur Bauprodukte-Verordnung veröffentlicht

Im Dezember 2014 wurden drei weitere Delegierte Verordnungen bekannt gemacht, die sich mit dem Brandverhalten von Bauprodukten beschäftigen:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1291/2014 der Kommission vom 16. Juli 2014 über die Bedingungen für eine ohne weitere Prüfungen vorgenommene Einstufung von Holzwerkstoffen gemäß der Norm EN 13986 sowie von Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz gemäß der Norm EN 14915 im Hinblick auf ihr Brandschutzvermögen, wenn sie für Wand- und Deckenbekleidungen verwendet werden
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1292/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung bestimmter unter die Norm EN 14342 fallender unbeschichteter Holzfußböden im Hinblick auf deren Brandverhalten
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1293/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Innenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-1 gilt, von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Außenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-2 gilt, und von Hilfs- und Zusatzprofilen aus Metall, für die die harmonisierte Norm EN 14353 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten

Alle drei Verordnungen müssen ab dem 25. Dezember 2014 angewendet werden.

REACH: Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 552/2009

Am 18. November 2014 wurde im Amtsblatt L 331 der Europäischen Union eine Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 552/2009 veröffentlicht. Durch die Verordnung (EG) Nr. 552/2009 wurde Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert.

Auf Seite 26, im Anhang zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, unter Nummer 2, Spalte 2, Eintrag 52, heißt es:

„2. Spielzeug und Babyartikel, die diese Phthalate in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% des weichmacherhaltigen Materials enthalten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.“

Stattdessen muss es heißen:

*„2. **Solche** Spielzeuge und Babyartikel, die diese Phthalate in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% des weichmacherhaltigen Materials enthalten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.“*

CLP-Verordnung: Verordnung nach Waschmittelunfällen erlassen

Am 6. Dezember wurde die Verordnung (EU) Nr. 1297/2014 zur CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 veröffentlicht.

In den Mitgliedstaaten werden flüssige für den Verbraucher bestimmte Waschmittel in

auflösbaren Verpackungen für den einmaligen Gebrauch in den Verkehr gebracht, wobei der Marktanteil dieser Waschmittel in der EU ansteigt. Die geltenden Bestimmungen für auflösbare, gefährliche Chemikalien enthaltende Verpackungen für den einmaligen Gebrauch bieten jedoch keinen ausreichenden Schutz. In den Giftinformationszentren mehrerer Mitgliedstaaten wurde eine beträchtliche Zahl schwerer Fälle von Vergiftungen und Augenverletzungen bei Kindern durch flüssige Waschmittel in auflösbaren Verpackungen. Die Unfallrate ist dabei im Vergleich zu Waschmitteln in anderen Verpackungssystemen signifikant höher.

Es sind daher entsprechende Regelungen für einen einheitlichen und wirksameren Ansatz erforderlich, um die Öffentlichkeit und insbesondere Kleinkinder und andere schutzbedürftige Gruppen zu schützen und gleichzeitig den freien Warenverkehr aufrecht zu erhalten. Die Maßnahmen werden in der Verordnung näher geregelt.

Die Verordnung muss ab dem 1. Juni 2015 angewendet werden.

Kriterien für die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen

Im Amtsblatt L 337 der Europäischen Union wurde eine weitere Durchführungsmaßnahme zur Ökodesign-Richtlinie veröffentlicht:

Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen

Eine Lüftungsanlage ist dabei eine elektrisch betriebene Vorrichtung, die mit wenigstens einem Laufrad, einem Motor und einem Gehäuse ausgestattet ist und in einem Gebäude oder Gebäudeteil verbrauchte Luft durch frische Außenluft ersetzen soll. Unterschieden wird dabei zwischen folgenden Anlagen und Höchstdurchsätzen:

- Wohnraumlüftungsanlagen bis 250m³/h
- Wohnraumlüftungsanlagen zwischen 250m³/h und 1000m³/h, die ausschließlich zur Verwendung für die Wohnraumlüftung bestimmt sind,
- Nichtwohnraumlüftungsanlagen zwischen 250m³/h und 1000m³/h
- Nichtwohnraumlüftungsanlagen mit mehr als 250m³/h

Die Verordnung wird schrittweise zum 1. Januar 2016 und 1. Januar 2018 umgesetzt. Wir werden die Verordnung in einem kommenden Newsletter näher behandeln.

Verordnung zur Energiekennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten veröffentlicht

Im Amtsblatt L 337 der Europäischen Union wurde ebenfalls eine delegierte Verordnung zur Energieeffizienzkenzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten bekannt gemacht:

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission vom 11. Juli 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch

Unter einem „Lüftungsgerät“ versteht die Verordnung eine elektrisch betriebene Vorrichtung, die mit wenigstens einem Laufrad, einem Motor und einem Gehäuse ausgestattet ist und in einem Gebäude oder Gebäudeteil verbrauchte Luft durch (frische) Außenluft ersetzen soll. Insofern deckt sich diese Definition auch mit der Definition der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 über die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen.

Bei Wohnraumlüftungsgeräten wird auch hier unterschieden zwischen:

- Wohnraumlüftungsgeräten bis 250m³/h
- Wohnraumlüftungsgeräten zwischen 250m³/h und 1000m³/h, die ausschließlich zur Verwendung für die Wohnraumlüftung bestimmt sind,

Nichtwohnraumlüftungsanlagen sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

Die Verordnung wird schrittweise zum 1. Januar 2016 umgesetzt. Wir werden die Verordnung in einem der kommenden Newsletter näher behandeln.

Zweite Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

Am 14. Oktober 2014 wurde im Bundesgesetzblatt die 2. Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung veröffentlicht.

Die Änderung dient der Umsetzung der delegierten Richtlinien 2014/69/EU bis 2014/76/EU zur RoHS II – Richtlinie 2011/65/EU.

Die Verordnung ist am 5. Dezember 2014 in Kraft getreten.

Neue Betriebssicherheitsverordnung auf der Zielgeraden

(Quelle: MBT-Newsletter vom 2. Dezember 2014;
<http://www.maschinenrichtlinie.de/news/#c3945>)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28.11.2014 der neuen Betriebssicherheitsverordnung grundsätzlich zugestimmt. Allerdings hat er der Bundesregierung umfangreiche Maßgaben / Änderungen mit auf den Weg gegeben.

Die Maßgaben / Änderungen des Bundesrates werden nunmehr vom BMAS in den Text der neuen Betriebssicherheitsverordnung eingearbeitet. Diese Fassung der Verordnung soll dann dem Kabinett der Bundesregierung auf seiner Sitzung am 6. Januar 2015 zur endgültigen Zustimmung vorgelegt werden. Es kann damit gerechnet werden, dass die neue Verordnung -nach Zustimmung des Kabinetts- Ende Januar / Anfang Februar 2015 im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht wird.

In Kraft treten soll die neue Betriebssicherheitsverordnung am 1. Juni 2015.

Im Rahmen des Produktsicherheitstages am 29. April 2015, Maritim Hotel Bonn, wird die neue Verordnung von den Protagonisten vorgestellt. Erfahren Sie aus erster Hand, was mit der neuen Verordnung auf Sie zukommt:

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Österreich:

- Entwurf einer Verordnung, mit der die Eichvorschriften für Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide geändert werden (Notifizierung)

2014/0541/A - I10)

Die Verordnung betrifft Messgeräte, die in Österreich der Eichpflicht unterliegen (Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide)

Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide sind nach § 8 Abs. 1 Z 5 Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung, eichpflichtig. Die Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide müssen daher geändert werden.

- Entwurf einer Verordnung der Landesregierung über das Inverkehrbringen und den Betrieb von Heizungsanlagen (Kärntner Heizungsanlagenverordnung - K-HeizVO) (Notifizierung 2014/0555/A - I20)

Die Verordnung gilt für Feuerungsanlagen, Heizungsanlagen und Blockheizkraftwerke

Der Verordnungsentwurf regelt das Inverkehrbringen, die Errichtung, den Betrieb und die Überprüfung von Feuerungsanlagen. Das sind Anlagen, die zur Heizung von Gebäuden oder zur Warmwasserbereitung bestimmt sind. Mit der Verordnung wird die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG der Länder über Feuerungsanlagen, die der Europäischen Kommission nach der RL 98/34/EG notifiziert worden ist, (2010/0544/A) umgesetzt. Mit der Typenprüfung vor dem Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungsanlagen (bis 400 kW) wird Vorsorge getroffen, dass Kleinf Feuerungsanlagen bestimmte Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade einhalten. Zentralheizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe müssen die Wirkungsgrade der RL 92/42/EWG einhalten. Mit dem 2. Abschnitt wird die RL 2009/125/EG (Ökodesign-RL) umgesetzt. Im 3. Abschnitt werden Errichtung und Ausstattung von Heizungsanlagen geregelt und im 4. Abschnitt die Betriebswerte von Heizungsanlagen normiert. Mit diesen Bestimmungen wird auch die RL 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umgesetzt. Die wiederkehrenden Überprüfungen von Feuerungsanlagen haben durch Fachunternehmen und -personen zu erfolgen.

Bereits das Kärntner Heizungsanlagengesetz - K-HeizG, LGBl. Nr. 1/2014, diente zur Umsetzung der Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG aus 2010 und somit zur Anpassung an den Stand der Technik. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Rechtsvorschriften der Europäischen Union mit dem K-HeizG umgesetzt: RL 92/42/EWG, RL 2002/91/EG, RL 2006/32/EG, RL 2009/125/EG, RL 2010/30/EU, RL 2006/123/EG.

Mit der gegenständlichen Verordnung sollen nun weitere Bestimmungen aus der Art. 15a B-VG-Vereinbarung umgesetzt werden. Wesentliches Anliegen der Vereinbarung ist es, die Durchführung von Überprüfungen von Feuerungsanlagen österreichweit zu vereinheitlichen. Weiter werden mit der Verordnung auch Bestimmungen der RL 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der RL 2009/125/EG zur EG-Konformitätserklärung umgesetzt.

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften für Gasanlagen erlassen werden (Oö. Gasverordnung)

(Notifizierung 2014/0579/A - B30)

Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG) beinhalten als Gesetz des Landes Oberösterreich entsprechende Verordnungsermächtigungen für die Schaffung von entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Dabei geht es um Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Gaserzeugungsanlagen und Gasverbrauchseinrichtungen, die nicht der verfassungsrechtlichen Kompetenz des Bundes gemäß Art. 10 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) unterliegen.

Der Entwurf der Oö. Gasverordnung gliedert sich in 5 Hauptteile. Diese beinhalten allgemeine Bestimmungen, sicherheitstechnische Vorschriften (allgemeine Bestimmungen für Erdgas- und Flüssiggasanlagen sowie speziell für Biogasanlagen), Umweltschutzbestimmungen, Bestimmungen für die Abnahme und wiederkehrende Überprüfung sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Zentraler Inhalt ist die Abnahme von gasversorgten Heizungsanlagen und sonstigen Gasanlagen sowie deren wiederkehrende sicherheits- und umwelttechnische Überprüfung. Damit werden die Ziele und Grundsätze des Oö. LuftREnTG, nämlich die Vorsorge für die Luftreinhaltung, die Abwehr von Gefahren, die durch den Betrieb von gasversorgten Heizungsanlagen und sonstigen Gasanlagen entstehen können, umgesetzt. Ferner wird die Sicherstellung der möglichst sparsamen Verwendung von Energie formalgesetzlich fortgeschrieben und einer entsprechend näher ausführenden gesetzlichen Regelung unterzogen.

Ausschlaggebend für diese Verordnung waren nicht nur bereits vorangegangene kleinere Änderungen des Oö. LuftREnTG, sondern auch und insbesondere die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Die weitere Umsetzung (nach dem Oö. LuftREnTG) hat die Oö. Landesregierung zur Schaffung der Oö. Gasverordnung veranlasst, welche die bisherige Ausführungsregelung, die Oö. Gassicherheitsverordnung 2006 vollständig ersetzen wird. Dabei wurde auch die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG berücksichtigt.

Tschechische Republik:

- Entwurf einer Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Eichung der definierten Messgeräte, festgelegt werden: „Wärmezähler – Kompaktwärmezähler und kombinierte Wärmezähler zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie“ (Notifizierung 2014/0568/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung gilt für Wärmezähler (Kompaktwärmezähler und kombinierte Wärmezähler zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung von definierten Messgeräten, in diesem Fall von Wärmezählern, fest.

Wärmezähler und ihre Glieder (Kompaktwärmezähler und die o. g. kombinierten

Wärmezähler) sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle. Das heißt, sie unterliegen der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen sind gegenwärtig in den technischen Normen enthalten. Die Anforderungen müssen in die Allgemeinverfügung im Sinne von § 24 Buchstabe c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie aufgenommen werden, um Probleme bei der Umsetzung der Anforderungen zu vermeiden.

- Entwurf einer Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Eichung der definierten Messgeräte, festgelegt werden: „Wärmezähler und ihre Glieder – Durchflusssensoren zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie“ (Notifizierung 2014/0570/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung gilt für Wärmezähler und ihre Glieder (Durchflusssensoren zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung von definierten Messgeräten, in diesem Fall von Wärmezählern und ihren Gliedern, fest.

Wärmezähler und ihre Glieder (Durchflusssensoren zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie) sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle. Das heißt, sie unterliegen der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen sind gegenwärtig in den technischen Normen enthalten. Die Anforderungen müssen in die Allgemeinverfügung im Sinne von § 24 Buchstabe c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie aufgenommen werden, um Probleme bei der Umsetzung der Anforderungen zu vermeiden.

- Entwurf einer Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Eichung der definierten Messgeräte, festgelegt werden: „Wärmezähler und ihre Glieder – Auswertungseinheiten zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie“ (Notifizierung 2014/0572/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung gilt für Wärmezähler und ihre Glieder (Auswertungseinheiten zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung von definierten Messgeräten, in diesem Fall von Auswertungseinheiten zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie, fest.

Wärmezähler und ihre Glieder (Auswertungseinheiten zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie) sind definierte Messgeräte im

Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle. Das heißt, sie unterliegen der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen sind gegenwärtig in den technischen Normen enthalten. Die Anforderungen müssen in die Allgemeinverfügung im Sinne von § 24 Buchstabe c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie aufgenommen werden, um Probleme bei der Umsetzung der Anforderungen zu vermeiden.

- Entwurf einer Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethode bei der Eichung der definierten Messgeräte, festgelegt werden: „Wärmezähler und ihre Glieder – Temperatursensoren zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie“ (Notifizierung 2014/0575/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung gilt für Wärmezähler und ihre Glieder (Temperatursensoren zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethode zur Eichung von definierten Messgeräten, in diesem Fall von Temperatursensoren zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie, fest.

Wärmezähler und ihre Glieder (Temperatursensoren zur Verwendung in Wohn- und Geschäftsräumen und in der Leichtindustrie) sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle. Das heißt, sie unterliegen der Eichpflicht für definierte Messgeräte. Die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen sind gegenwärtig in den technischen Normen enthalten. Die Anforderungen müssen in die Allgemeinverfügung im Sinne von § 24 Buchstabe c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie aufgenommen werden, um Probleme bei der Umsetzung der Anforderungen zu vermeiden.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Brasilien:

Entwurf eines Ministergesetzes - Verfahren zur Zertifizierung der Sicherheit von Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/BRA/339)

Entwurf eines Ministergesetzes über elektrische Haushaltsgeräte und ähnliche

Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/BRA/343)

Verordnung Nr. 576 vom 28. November 2013 - Verbesserung der Konformitätsbewertungsverfahren für Babyflaschen und Sauger (Notifizierung G/TBT/N/BRA/567)

Verordnung Nr. 489 vom 4. November 2014 - Konformitätsbewertungsverfahren für Spielzeug hinsichtlich der Sicherheit - Pflichtzertifizierung durch eine akkreditierten Stelle (Notifizierung G/TBT/N/BRA/612)

Ecuador:

Normenentwurf prte INEN 102 - Sortieranlagen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/121)

Normenentwurf prte INEN 91 - Schalter und Niederspannungsschaltgeräte (Notifizierung G/TBT/N/ECU/125)

Guinea:

Verordnung A / 98/2269 / MPSPIC / CAB / SGG zur Genehmigung von drei guineischen Normen über Zement (Notifizierung G/TBT/N/GIN/1)

Kanada:

Verordnungsvorschlag über Produkte, die bestimmte Stoffe enthalten die in Anhang 1 des Canadian Environmental Protection Act 1999 aufgeführt sind (Notifizierung G/TBT/N/CAN/333)

Korea:

Entwurf neuer technischer Anforderungen für öffentliche Mobilfunknetze (3GPP) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/541)

Mauritius:

Energieeffizienz - Registrierung von Händlern und regulierten Maschinen sowie Kennzeichnung von regulierten Maschinen - Vorschriften Stand 2014 (Notifizierung G/TBT/N/MUS/4)

Panama:

Technische Verordnung DGNTI COPANIT Nr. 37-2002 - Messtechnik - nichtselbsttätige Waagen (Notifizierung G/TBT/N/PAN/73)

Technische Verordnung DGNTI COPANIT Nr. 48-2001 - Baumaterialien - Hohlblockstein aus Beton für tragende und nicht tragende Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/PAN/75)

Technische Verordnung DGNTI COPANIT Nr. 76-2003 - Messtechnik - Prüfgewichte der Klassen E1, E2, E3, F2, M1, M2 und M3 (Notifizierung G/TBT/N/PAN/81)

Technische Verordnung DGNTI COPANIT Nr. 78:1:2003: - Messtechnik - Wasserzähler für Umgebungstemperatur - Teil 1: Technische und metrologische Anforderungen

(Notifizierung G/TBT/N/PAN/83)

Technische Verordnung DGNTI COPANIT Nr. 81-2009: – Arbeits- und Gesundheitsschutz – Geländer - Sicherheitstechnische Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/PAN/85)

Peru:

Entwurf einer Gesundheitsrichtlinie über die Anforderungen an das Einreichen der Ergebnisse aus der Qualitätskontrolle für die Erst- und Folgechargen von Arzneimitteln und Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/PER/64)

Saudi Arabien:

Saudische Norm – Vereinigung für Metrologie und Qualität (SASO) - Gummiisolierte Leitungen - Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/791)

Saudische Norm – Vereinigung für Metrologie und Qualität (SASO) - Gummiisolierte Leitungen - Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 2: Prüfmethode (Notifizierung G/TBT/N/SAU/790)

Saudische Norm – Vereinigung für Metrologie und Qualität (SASO) - Gummiisolierte Leitungen - Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 3: Hitzebeständige Kabel mit Silikonisolation (Notifizierung G/TBT/N/SAU/792)

Saudische Norm – Vereinigung für Metrologie und Qualität (SASO) - Gummiisolierte Leitungen - Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 4: Flexible Leitungen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/793)

Saudische Norm – Vereinigung für Metrologie und Qualität (SASO) - Gummiisolierte Leitungen - Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 5: Kabel für Aufzüge (Notifizierung G/TBT/N/SAU/794)

Saudische Norm – Vereinigung für Metrologie und Qualität (SASO) - Gummiisolierte Leitungen - Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 6: Elektrodenkabel zum Lichtbogenschweißen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/795)

Saudische Norm – Vereinigung für Metrologie und Qualität (SASO) – International genormte Widerstandswerte für Kupfer (Notifizierung G/TBT/N/SAU/796)

Saudische Norm – Vereinigung für Metrologie und Qualität (SASO) – Empfehlungen für die Reinheit von handelsüblichem Aluminium für Sammelschienen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/797)

Saudische Norm – Vereinigung für Metrologie und Qualität (SASO) – Wärmebehandelte Sammelschienen aus Aluminiumlegierungen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/798)

Saudische Norm – Vereinigung für Metrologie und Qualität (SASO) - Gummiisolierte Leitungen - Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 7: Hitzebeständige Kabel mit Ethylen-Vinylacetat-Isolierung (Notifizierung G/TBT/N/SAU/800)

Saudische Norm – Vereinigung für Metrologie und Qualität (SASO) - Niederfrequenzkabel und Leitungen mit PVC-Isolierung und PVC-Mantel - Teil 1: Allgemeine Test- und Messmethoden (Notifizierung G/TBT/N/SAU/804)

Saudische Norm – Vereinigung für Metrologie und Qualität (SASO) - Niederfrequenzkabel

und Leitungen mit PVC-Isolierung und PVC-Mantel - Teil 2: 2-fach, 3-fach, 4-fach und 5-fach-Kabel für Innenrauminstallationen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/805)

Saudische Norm – Vereinigung für Metrologie und Qualität (SASO) - Gummiisolierte Leitungen - Nennspannungen bis 450/750 V - Teil 8: Kabel für Anwendungen, die eine hohe Flexibilität erfordern (Notifizierung G/TBT/N/SAU/809)

Südafrika:

VC 9008 - Pflichtenforderungen an die Energieeffizienz und Kennzeichnung von elektrischen und elektronischen Geräten (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/173)

Taiwan:

Entwurf von Anforderungen an die Mindestenergieeffizienz, die Energieeffizienzkennzeichnung und die Überwachung von Trinkwasserspendern für gekühltes, warmes und heißes Wasser (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/186)

Entwurf einer Verordnung für die Elektronikindustrie über Energieeinsparung und Energieeffizienz (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/188)

Thailand:

Entwurf einer thailändischen Industrienorm über Kunststoffbehälter für sterile pharmazeutische Produkte (TIS 531-25XX) (Notifizierung G/TBT/N/THA/440)

Vereinigte Arabische Emirate:

Marktüberwachungsvorschrift für Daten- und Kommunikationskabel (Notifizierung G/TBT/N/ARE/240)

Entwurf einer Marktüberwachungsvorschrift für Automatiktüren (Notifizierung G/TBT/N/ARE/242)

Entwurf einer Marktüberwachungsvorschrift für persönliche Schutzausrüstung (PSA) (Notifizierung G/TBT/N/ARE/243)

Vereinigte Staaten:

Energiesparprogramm für Verbraucherprodukte – Vorgesehene Bestimmungen, um Hauskühlgeräte ohne Kompressor in das Programm aufzunehmen (Notifizierung G/TBT/N/USA/661)

Energiesparprogramm für Verbraucherprodukte (Notifizierung G/TBT/N/USA/848)

Energiesparprogramm – Testmethoden für gewerbliche Waschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/USA/886)

Orthopädische Geräte - Reklassifizierung von Pedikelschrauben - Klassifizierung und Inkrafttreten der Anforderungen an die Zulassung von dynamischen Stabilisierungssystemen vor der Markteinführung (Notifizierung G/TBT/N/USA/935)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Durchführungsbeschluss zur EN 957-6 und EN 15649-2 veröffentlicht

Die Kommission hat einen Durchführungsbeschluss (2014/875/EU) zur Aufnahme der Fundstellen der EN 15649-2:2009+A2:2013 „Schwimmende Freizeitartikel zum Gebrauch auf und im Wasser“ und der EN 957-6:2010+A1:2014 „Stationäre Trainingsgeräte“ in Amtsblatt der Europäischen Union erlassen. Die Verweise auf die Normen werden in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Normen konkretisieren die in der Entscheidung 2005/323/EG über „schwimmfähige Freizeitartikel zur Benutzung auf dem Wasser oder im Wasser“ und in dem Beschluss 2011/476/EU über „stationäre Trainingsgeräte“ genannten Sicherheitsanforderungen. Die Normen lösen damit die Konformitätsvermutung mit der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG aus, soweit die Risiken von der jeweiligen Norm abgedeckt werden.

Der Durchführungsbeschluss 2014/875/EU gilt ab dem 25. Dezember 2014.

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblattmitteilung 2014/ C 406/01 vom 14.11.2014) (Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2014/ C 313/01 vom 12.9.2014)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen

Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblattmitteilung 2014/ C 406/01 vom 14.11.2014) (Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2014/ C 313/01 vom 12.9.2014)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt keine neuen Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis!

Im Official Journal of the EU, C 313 (2014-09-12, pages 1 - 52) zur Richtlinie 1999/5//EWG wurden erstmals Datumsangaben „Erste Veröffentlichung ABL“ gemacht. Dabei waren nach Wissen von Globalnorm 87 Datumsangaben falsch (mehr als 32%)! Die EU Kommission hat die von Globalnorm gesandten Listen mit den richtigen Datumsangaben „Erste Veröffentlichung ABL“ tatsächlich berücksichtigt! Die 3 dabei gemachten Fehler wurden der Kommission bereits wieder übermittelt.

Ansonsten wurde nur das Verhältnis zwischen EN 302 961-2 V1.2.1 und dem "Vorgänger" EN 300 152-2 V1.1.1 mit einem DOC untermauert.

TERMINE

Safexpert Anwender- und Administratorenschulung

Termin: 20. - 21.01.15

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH
Ort: Vils - Österreich

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=130749

Neue Medizinprodukte-Regularien 2015

Termin: 20.01.15
Veranstalter: IHK Nordschwarzwald
Ort: Pforzheim

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/seminar-kurs/neue-medizinprodukte-regularien-2015.html>

Risikobeurteilung gemäß Maschinenrichtlinie

Termin: 10.02.15
Veranstalter: Schmersal tec.nicum
Ort: Bietigheim-Bissingen

Mehr Infos:

[www.tecnicum.schmersal.com/seminare/detailansicht/?tx_abcourses_pi1\[courseId\]=342](http://www.tecnicum.schmersal.com/seminare/detailansicht/?tx_abcourses_pi1[courseId]=342)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden oder werden in Kürze unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Deutschsprachige Fassung des Blue Guide 2014 (New Legislative Framework)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (MCP) (Aktuelles Normenverzeichnis zur Telekom-Richtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1291/2014 der Kommission vom 16. Juli 2014 über die Bedingungen für eine ohne weitere Prüfungen vorgenommene Einstufung von Holzwerkstoffen gemäß der Norm EN 13986 sowie von Innen- und Außenbekleidungen aus Massivholz gemäß der Norm EN 14915 im Hinblick auf ihr Brandschutzvermögen, wenn sie für Wand- und Deckenbekleidungen verwendet werden (Bauprodukte-Verordnung)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1292/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung bestimmter unter die Norm EN 14342 fallender unbeschichteter Holzfußböden im Hinblick auf deren Brandverhalten (Bauprodukte-Verordnung)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1293/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 über die Bedingungen für die ohne Prüfung erfolgende Klassifizierung von Putzträgern

und Putzprofilen aus Metall für Innenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-1 gilt, von Putzträgern und Putzprofilen aus Metall für Außenputze, für die die harmonisierte Norm EN 13658-2 gilt, und von Hilfs- und Zusatzprofilen aus Metall, für die die harmonisierte Norm EN 14353 gilt, in Bezug auf ihr Brandverhalten (Bauprodukte-Verordnung)

- Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen (Ökodesign-Richtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission vom 11. Juli 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro und Elektronikgeräten, (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV) – Stand November 2014 (RoHS-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Deutsche Übersetzung des Blue Guide verfügbar

Seit kurzem ist die deutschsprachige Übersetzung des „Blue Guide“ verfügbar. Bei dem „Blue Guide“ handelt es sich um den offiziellen Leitfaden der EU-Kommission zum Binnenmarkt, der seinerzeit auch schon für den inzwischen abgelösten „New Approach“ verfügbar war. Der „Blue Guide“ dient dem besseren Verständnis des „New Legislative Framework“ (NLF).

Sie finden die deutsche Übersetzung auf www.ce-richtlinien.eu in der Rubrik „CE-Richtlinien / New Legislative Framework“.

... UND WEITERHIN

Gefährliche Produkte 2014 - Informationen der BAuA zur Produktsicherheit

(Pressemitteilung 60/14 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA vom 2. Dezember 2014, www.baua.de)

Dortmund - China ist erneut Spitzenreiter in der "Hitliste" gefährlicher Produkte. Das ergab die statistische Auswertung des Schnellwarnsystems RAPEX, die jährlich von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als zentrale Meldestelle in Deutschland herausgegeben wird. 31,5 Prozent aller vom europäischen Schnellwarnsystem im Jahr 2013 erfassten mangelhaften Produkte stammten aus der Volksrepublik. Insgesamt speiste die BAuA 203 Meldungen ins europäische System. Über statistische Auswertungen der Meldungen hinaus beleuchtet der gerade erschienene Informationsdienst "Gefährliche Produkte 2014" das Unfallgeschehen mit Geräten und Maschinen.

Bei den RAPEX-Meldungen verstieß fast die Hälfte der gemeldeten Produkte gegen das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Die größte Produktgruppe bildeten dabei die Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit, gefolgt von Kosmetika. Gemeldet wurden hier zum Beispiel Tätowierfarben, Make-up, Hautcremes oder Haarfärbemittel.

Der zweithäufigste Grund für Meldungen waren Verstöße gegen das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). 39 Prozent der gefährlichen Produkte verstießen gegen

diese Rechtsvorschrift. Beanstandet wurden hier fast ausschließlich PKWs und Krafträder. Es bestand in den meisten Fällen eine mechanische Gefährdung, etwa durch Festigkeitsmängel (Bruch) oder scharfe Kanten (Schnittverletzungen).

Abgerundet wird der Bericht durch die Auswertung von nationalen Pressemeldungen sowie die Meldungen tödlicher Arbeitsunfälle. Dafür wurden 596 regionale sowie überregionale Pressemeldungen über Unfälle, gefährliche Ereignisse, Verletzungen und Tod mit Beteiligung von technischen Geräten gesichtet. Angeführt wird die Gefahrenstatistik von Maschinen für Gewerbe und Industrie sowie Transport- und Hebemittel. 2013 wurden der BAuA 139 tödliche Arbeitsunfälle gemeldet, die im Zusammenhang mit technischen Produkten standen. Diese Zahl blieb in den vergangenen fünf Jahren konstant. Hauptursache sind auch hier Maschinen.

Den Bericht "Gefährliche Produkte 2014" gibt es im neuen Produktsicherheitsportal der BAuA im PDF-Format unter www.produktsicherheitsportal.de.

"Gefährliche Produkte 2014. Informationen zur Produktsicherheit"; Isabel Bentz, Annegret Bilinski, Tobias Bleyer, Jochen Blume, Vanessa Kuck; 1. Auflage; Dortmund; Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2014; ISBN: 978-3-88261-029-1; 156 Seiten.

Direkter Link: www.baua.de/dok/5525690



Mit diesen Worten möchten wir uns für dieses Jahr von Ihnen verabschieden.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und dass wir uns im Januar 2015 wiedersehen.

Ihr Team des CE-Newsletters

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 09.01.2015

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877